

Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr -FB 37 -	Information zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen (Gewerblicher Gebrauch)	Brandschutzmerkblatt Nr. 4 vom 01.05.2010
---	---	---

Grundsätzliche Anforderungen für die Verwendung von Flüssiggas in gewerblichen Nutzungsbereichen

1. Bedienung aller Geräte entsprechenden der Bedienungsanleitung und Sicherheitsvorschriften des Herstellers. Die Beschäftigten sind anhand dieser Anleitungen zu Unterweisen!

Grundsätzliche Anforderungen	
Schlauchleitungen	<p>Schlauchleitungen dürfen maximal 40 cm lang sein.</p> <p>Bei Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder Panzerschläuchen kann die Schlauchleitung auf 160 cm verlängert werden.</p> <p>Sie müssen fest und gegen chemische, thermische und mechanische Beschädigungen geschützt verlegt sein.</p>
Verbrauchseinrichtungen	<p>Müssen mit einer Flammenüberwachung z.B. Zündsicherung ausgestattet sein.</p> <p>Der Mindestabstand entsprechend Bedienungsanleitung zu brennbaren Materialien ist einzuhalten.</p>
Gasheizgeräte	<p>Jeglicher Art einschließlich Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.</p>

2. Flüssiggasanlagen müssen alle 2 Jahre von einem Sachverständigen gemäß Betriebs-sicherheitsverordnung geprüft werden. Die Ergebnisse sind in einer Prüfbescheinigung festzuhalten welche am Betriebsort zur Einsichtnahme hinterlegt sein muss. Außerdem muss nach Instandsetzungsarbeiten, Veränderungen der Anlage und einer Betriebsunterbrechung von mehr als einem Jahr eine Prüfung stattfinden.
3. Bei der Aufstellung von Flüssiggasanlagen und Druckgasbehältern ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Kellerräume, Lüftungs- oder Abwasserschächte strömen kann. Des Weiteren müssen Stände mit Flüssiggasanlagen zu jeder Zeit von mindestens einer Seite aus mit Feuerwehrfahrzeugen unmittelbar erreichbar sein.
4. Flüssiggas darf nur aus Druckgasflaschen in der Gasphase entnommen werde. Verwendung von Flaschen mit Tauchrohren zur Entnahme in der Flüssiggasphase sind nicht zulässig. Regler von Flaschenanschlüssen dürfen nur mit einer Schmelzsicherung- thermisch absperbar, Kennzeichnung „t“ verwendet werden.

<p>Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam - Fachbereich Feuerwehr - Bereich Gefahrenvorbeugung Holzmarktstraße 6, 14467 Potsdam Telefon : +49 331 3701 - 223,- 232,- 234, -242, -243, Fax : +49 331 294195 E-Mail : feuerwehr@rathaus.potsdam.de</p>

Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr -FB 37 -	Information zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen (Gewerblicher Gebrauch)	Brandschutzmerkblatt Nr. 4 vom 01.05.2010
---	---	---

Aufstellung von Flüssiggasflaschen

5. Flüssiggasflaschen dürfen nur stehend in zugelassenen, nicht brennbaren Flaschenschränken aus Metall mit einer Lüftungsöffnung von 150 cm² gelagert werden. Eine Lagerung unter Erdgleiche, Kellern, Treppenträumen, Durchfahrten sowie Rettungswegen ist nicht zulässig

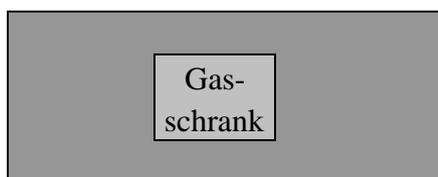
	Innerhalb	Außerhalb	
	Flaschenschrank von außen zugänglich, mit nicht verschließbaren Öffnungen (Lüftung) ins Freie und 2 x 11 kg Flaschen inkl. Reserveflaschen	Flaschenschrank mit Bodenlüftung und 2 x 11 kg Flaschen inkl. Reserveflaschen	Bei <u>nachweislichem</u> Mehrverbrauch auf Antrag 33-kg Gasflaschen möglich
	Im <u>Einzelfall</u> auf Antrag 4 x 11 KG	Im <u>Einzelfall</u> auf Antrag 4 x 11 KG	
Verkaufswagen	X	X	X
Küchenzelt	X	X	X
Buden	X	X	X
Messe		X	X
Pavillon 3x3m ohne Seitenwände	Flaschenschrank kann auch von innen zugänglich sein	X	



Zelt oder Bude mit Gasschrank von außen zugänglich und Lüftung ins Freie.



Zelt oder Bude mit Gasschrank außerhalb.



Pavillon ohne Seitenwände mit Gasschrank innen.

Landeshauptstadt Potsdam Fachbereich Feuerwehr -FB 37 -	Information zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen (Gewerblicher Gebrauch)	Brandschutzmerkblatt Nr. 4 vom 01.05.2010
--	---	--

6. Eine Lagerung von Ersatzflaschen in den Veranstaltungsbereichen ist nicht zulässig!
7. Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.
8. Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündquellen auszuschließen. Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen
9. Es ist mindestens ein Feuerlöscher ABC und bei Verwendung einer Friteuse zusätzlich ein Fettbrandlöscher und eine Löschdecke bereitzustellen. Die Beschäftigten sind im Umgang zu unterweisen.
10. Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrarmaturen zu schließen.

Weiterhin sind folgende Regeln und Vorschriften bei der Aufstellung und Benutzung von Flüssiggasanlagen und Druckgasflaschen zu beachten.

- Technische Regeln Druckbehälter (TRB)
- Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996)
- Technische Regeln Druckgas (TRG 280)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Unfallverhütungsvorschrift (GUV-V D34) und Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV D 34)
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A 3) in Verbindung mit der VDE 0100
- Gefahrgutverordnung – Straße (GGVSE)
- Fliegende Baurichtlinien Land Brandenburg

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam - Fachbereich Feuerwehr - Bereich Gefahrenvorbeugung
Holzmarktstraße 6, 14467 Potsdam
Telefon : +49 331 3701 - 223,- 232,- 234, -242, -243,
Fax : +49 331 294195
E-Mail : feuerwehr@rathaus.potsdam.de